

Gehaltstarif für Arzthelferinnen

Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt wie bisher:

im 1. Jahr monatlich	475,50 €
im 2. Jahr monatlich	516,40 €
im 3. Jahr monatlich	559,86 €

Gehälter für voll- und teilzeitbeschäftigte Arzthelferinnen

Ab 1. Januar 2002 gilt folgende Gehaltstabelle für vollbeschäftigte Arzthelferinnen:

Berufs- jahr	Tätig- keits- gruppe I	Tätig- keits- gruppe II	Tätig- keits- gruppe III	Tätig- keits- gruppe IV
	€	€	€	€
1.-3.	1309,05	–	–	–
4.-6.	1429,28	1501,11	–	–
7.-10.	1549,52	1627,59	1705,14	1859,73
11.-16.	1639,56	1721,79	1803,52	1967,47
17.-22.	1745,22	1833,70	1920,63	2094,47
ab 23.	1850,88	1943,52	2035,65	2220,43

Für die Eingruppierung in die Tätigkeitsgruppen ist vom Berufsbild der Arzthelferin, wie es sich aus der Ausbildungsverordnung ergibt, sowie den ihr in rechtlich zulässiger Weise übertragenen Tätigkeiten (Delegationsfähigkeit) auszugehen. Die Gesamtverantwortung des Arztes bleibt dabei immer unberührt. Unter Zugrundelegung dieses rechtlichen Rahmens gelten für die Eingruppierung folgende Definitionen:

Tätigkeitsgruppe I: Ausführen von Tätigkeiten nach Anweisungen, wobei Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Arzthelferin mit der Prüfung vor der Ärztekammer erworben werden.

Tätigkeitsgruppe II: Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, wobei vertiefte Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die über die Anforderungen in Gruppe I hinaus erworben worden sind. Es werden drei Berufsjahre vorausgesetzt.

Tätigkeitsgruppe III: Weitgehend selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse und mehrjährige Erfahrung sowie Fortbildung oder die Aneignung zusätzlicher Kenntnisse auf einem bestimmten Gebiet erfordern und die in der Regel mit Übernahme von besonderer Verantwortung verbunden sind. Es werden sechs Berufsjahre vorausgesetzt.

Tätigkeitsgruppe IV: Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können und das Verantwortungsbewusstsein stellen und in der Regel mit Leitungsfunktionen (Personalführung, Weisungsbefugnisse) verbunden sind.

Nicht vollberufstätige Arzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/167 des jeweiligen Monatsgehaltes für vollberufstätige Arzthelferinnen ihrer Tätigkeitsgruppe.

Zuschläge

(1) Für Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Arbeit am 24. und am 31. Dezember ab 12.00 Uhr sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von

1/167

des Monatsgehaltes zugrunde gelegt.

(2) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden, für Arbeit am Samstag
25 Prozent

b) für Sonn- und Feiertagsarbeit
50 Prozent

c) für Arbeit am 24. und
31. Dezember ab 12:00 Uhr
50 Prozent

d) für Arbeiten am Neujahrstag, dem
1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst-
und Weihnachtsfeiertagen
100 Prozent

e) für Nachtarbeit
50 Prozent

(3) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagsätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen vom 12. September 1997

§ 12 (13. Gehalt, vermögenswirksame Leistungen) Absatz 7 erhält ab 1. Januar 2002 folgende Fassung:

(7) Die Arzthelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung von 30 € monatlich.

Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach der Probezeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich.

Auszubildende ab dem zweiten Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich.

Den vollständigen Manteltarifvertrag finden Sie im Internet unter
www.blaek.de – assistenzberufe – ausbildung

Betriebliche Altersvorsorge für Praxispersonal

Bei dem Tarifabschluss für Arzthelferinnen am 23. Januar 2002 wurde die Gründung einer Versorgungseinrichtung (Pensionskasse) für Praxispersonal vereinbart. Die Bayerische Landesärztekammer möchte sicherstellen, dass diese wichtige Information für ärztliche Arbeitgeber und Arzthelferinnen sehr rasch und zielsicher bei den Betroffenen ankommt. Wir möchten die ärztlichen Arbeitgeber und ihre Mitarbeiter darauf hinweisen und sie davon überzeugen, dass es in beiderseitigem Nutzen ist, die beabsichtigte Gründung dieser spezifischen Versorgungseinrichtung für Praxismitarbeiter abzuwarten und keine vorzeitigen Vertragsabschlüsse zu tätigen.